

MARKTGEMEINDE WILDON

8410 Wildon, Hauptplatz 55

004-1

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der Sitzung vom 07.07.2015 nachstehende

Verordnung Lustbarkeitsabgabe beschlossen:

Auf Grund der Ermächtigungen des § 1 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 44/2013, und des § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 208/2013, wird folgende Lustbarkeitsabgabe-Verordnung für die Marktgemeinde Wildon erlassen:

§ 1 Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

- (1) Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Als Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung wird das Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 192/1969 in der Fassung LGBl 81/2010, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumen oder in Privaträumen (z.B. Vereinslokalen) aufgestellt sind, angesehen.

Bewilligungspflichtige Apparate gemäß § 5a Abs. 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 192/1969 in der Fassung LGBl 81/2010, gelten mit Rechtskraft der Bewilligung als aufgestellt und damit als gehalten - es sei denn, der Halter weist das Gegenteil nach.

- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 Höhe der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Für das Halten von
 1. **Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten** sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20,00 Euro**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z 2 bis 4 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat

(Automaten) zu entrichten;

2. **Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten** oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10,00 Euro**;
3. **Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen**, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700,00 Euro**;
4. **Geldspielapparaten** gemäß § 5a Abs 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 192/1969 in der Fassung LGBl 81/2010, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, beträgt der Pauschalbetrag **370,00 Euro** je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenen Kalendermonat.

- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (Automaten) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs. 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs. 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs. 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 letzter Satz LAG.

§ 3 Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

§ 4 Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Das Abgabenverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.

§ 5 Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.

§ 6 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2015 in Kraft.

§ 8 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die mit Gemeinderatsbeschluss der ehemaligen Marktgemeinde Wildon vom 14.12.2010 (zuletzt in der Fassung vom 09.12.2014 für den ursprünglichen Geltungsbereich KG Wildon und KG Unterhaus) und mit Gemeinderatsbeschluss der ehemaligen Gemeinde Weitendorf vom 25.08.2010 (zuletzt in der Fassung vom 25.08.2010 für den ursprünglichen Geltungsbereich KG Weitendorf und KG Kainach) und mit Gemeinderatsbeschluss der ehemaligen Gemeinde Stocking vom 01.07.2004 (zuletzt in der Fassung 01.07.2004 für den Geltungsbereich KG Stocking und KG Sukdull) außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Helmut Walch



Kundmachung an der Amtstafel Wildon am 08.07.2015 bis 22.07.2015, abgenommen am